

**Einwohnergemeinde Baar**

## **Feuerwehr-Reglement**

**Gestützt auf § 30 des Gesetzes über den Feuerschutz**

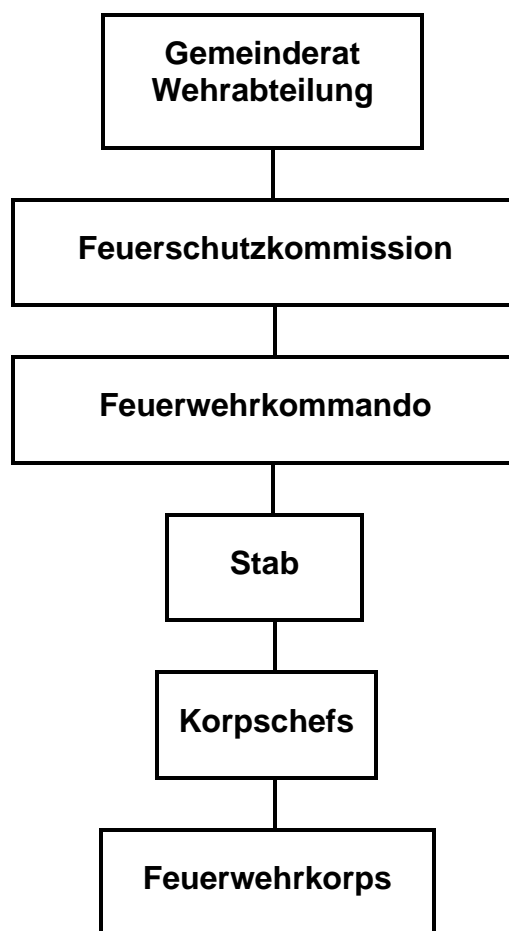
**vom 15. Dezember 1994**

**erlässt die Einwohnergemeinde Baar folgendes Feuerwehr-Reglement:**

## **Art. 1 Zweck**

Dieses Feuerwehr-Reglement regelt namentlich die Organisation des gemeindlichen Feuerwehrwesens, die Aufgaben des Feuerwehrkommandos, die Verantwortlichkeiten sowie die Rechte und Pflichten der Feuerwehrleute.

## **Art. 2 Organisation**



### **Art. 3 Gemeinderat**

Der Gemeinderat erfüllt die Aufgaben, die ihm das Gesetz über den Feuerschutz zuweist.

Er ist überdies zuständig für:

- a) die Organisation der Feuerschutzkommission;
- b) die Wahl der Feuerwehr-Offiziere;
- c) den Ausschluss von Feuerwehr-Offizieren;
- d) die Gesuchstellung für Feuerschutzbeiträge beim Amt für Feuerschutz;
- e) die Festlegung der Ansätze für Sold und Entschädigungen;
- f) die Versicherung der Feuerwehrleute, Fahrzeuge und Geräte;
- g) alle nicht einem anderen Organ zugewiesenen Aufgaben.

### **Art. 4 Feuerschutzkommission**

Die Feuerschutzkommission erfüllt die ihr im Gesetz über den Feuerschutz oder vom Gemeinderat zugewiesenen Aufgaben.

Sie ist überdies zuständig für:

- a) den Antrag an den Gemeinderat für die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrkommandos und der Feuerwehr-Offiziere;
- b) das Aufgebot für eine allfällige Rekrutierung;
- c) den Ausschluss von Feuerwehrleuten mit Ausnahme der Offiziere;
- d) die Antragstellung des Feuerwehrbudgets an den Gemeinderat.

### **Art. 5 Feuerwehrkommando**

Das Feuerwehrkommando besteht aus dem Kommandanten bzw. der Kommandantin und den Vizekommandanten bzw. den Vizekommandantinnen.

Es ist für die Einsatzbereitschaft, die Ausbildung, die Ausrüstung, den Unterhalt von Fahrzeugen und Material, den Dienstbetrieb sowie für die interne Dienstorganisation und die Aufgabenteilung der Feuerwehr verantwortlich.

Es ist überdies zuständig für:

- a) die Entlassung von Feuerwehrleuten;
- b) die Ernennung von Unteroffizieren;
- c) den Vorschlag bei der Neuwahl von Offizieren zuhanden der Feuerschutzkommission;
- d) die Alarmorganisation;
- e) den Erlass von Weisungen, so namentlich:
  - Entschuldigungsregelung
  - Beförderungspraxis.

### **Art. 6 Stab**

Der Stab unterstützt das Feuerwehrkommando bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Er erarbeitet das Feuerwehrbudget und unterbreitet es der Feuerschutzkommission.

### **Art. 7 Feuerwehr-Offiziere**

Die Versammlung der Feuerwehr-Offiziere hat bei der Neuwahl von Mitgliedern des Feuerwehrkommandos ein Vorschlagsrecht zuhanden der Feuerschutzkommission.

### **Art. 8 Rekrutierung, Einteilung, Dispensation, Entlassung und Ausschluss**

Eine Rekrutierung für die Feuerwehr kann bei Bedarf durchgeführt werden.

Die definitive Aufnahme in die Feuerwehr erfolgt nach absolvierter Grundausbildung. Die Einteilung erfolgt durch das Feuerwehrkommando.

Das Feuerwehrkommando kann auf begründetes Gesuch hin Feuerwehrleute vorübergehend vom Übungs- und Einsatzdienst dispensieren.

Die Entlassung aus der Feuerwehr erfolgt am Jahresschlussrapport. Das entsprechende Austrittsschreiben ist bis zum 31. Dezember dem Feuerwehrkommando einzureichen.

Ein Ausschluss kann jederzeit erfolgen.

## **Art. 9 Jahresschlussrapport**

Die Feuerwehr führt jährlich einen Jahresschlussrapport durch. Er umfasst insbesondere folgende Traktanden:

- a) Jahresbericht des Kommandanten oder der Kommandantin;
- b) Rechnungsabnahme der Feuerwehrrkasse;
- c) Beförderungen, Eintritte, Austritte;
- d) Ehrungen;
- e) Verschiedenes.

Die Teilnahme am Jahresschlussrapport ist für alle Angehörigen der Feuerwehr obligatorisch.

## **Art. 10 Übungen, Kurse**

Die Ausbildung erfolgt nach den Vorschriften des Feuerschutzgesetzes und den Weisungen des Amtes für Feuerschutz.

Angeordnete Kurse und Übungen sind für die Aufgebotenen obligatorisch.

## **Art. 11 Sold**

Die Feuerwehrleute erhalten für folgende Dienstleistungen einen Sold:

- a) Kurse;
- b) Übungen;
- c) Ernstfalleinsätze, sofern der Einsatz eine Stunde oder länger dauert;
- d) weitere angeordnete Dienstleistungen gemäss Gesetz über den Feuerschutz.

## **Art. 12 Versicherung**

Der Gemeinderat schliesst die Versicherungen gemäss Gesetz über den Feuerschutz ab. Er hat darüber hinaus Fahrzeuge, Geräte, aufgebote oder requirierte Fahrzeuge sowie die an Übungen oder bei Einsätzen verwendeten privaten Fahrzeuge von Feuerwehrleuten oder Dritten, zu versichern und Schäden sowie allfällige Bonusverluste zu decken.

**Art. 13**  
**Schlussbestimmungen**

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 1997 in Kraft

Per diesem Datum werden alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Feuerwehrreglement vom 21. April 1978.

Baar, 10. Dezember 1996

Gemeinderat Baar